

27.
März
2006

Kantonales Strassenverkehrsgesetz (KSVG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 34 der Kantonsverfassung¹⁾ und gestützt auf Artikel 24 und 106 des eidgenössischen Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958 (SVG)²⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Zweck, Wirkungs-
ziele

Art. 1 ¹Dieses Gesetz regelt den Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts sowie die Grundzüge der kantonalen Ergänzungsvorschriften und der kantonalen Zuständigkeiten. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Polizei- und Strassenbaugesetzgebung.

² Der Vollzug richtet sich an folgenden Wirkungszielen aus:

- a effektive und effiziente Umsetzung der eidgenössischen Vorgaben im Strassenverkehr,
- b wirtschaftliche Ausrichtung der Prozesse und Abläufe an den Bedürfnissen der Bevölkerung sowie der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger.

Sponsoring- und
Werbeverträge

Art. 2 ¹Die zuständigen Behörden können zur Durchführung oder Mitfinanzierung ihrer Tätigkeiten, insbesondere zur Realisierung besonderer produktneutraler Projekte, Sponsoring- oder Werbeverträge zur Förderung der Verkehrssicherheit mit Dritten abschliessen.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Voraussetzungen.

2. Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern

Zuständigkeit
und Wahlvoraus-
setzungen

Art. 3 ¹Eine verwaltungsunabhängige Rekurskommission entscheidet über Beschwerden gegen Administrativmassnahmen, die gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern gestützt auf das Strassenverkehrsrecht des Bundes verfügt werden, soweit in der Bundesgesetzgebung eine verwaltungsunabhängige Rekursinstanz vorgesehen ist.

¹⁾ BSG 101.1

²⁾ SR 741.01

² Die Rekurskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern und fünf bis sieben Ersatzmitgliedern zusammen. Sie müssen in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt sein.

³ Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident verfügen über eine juristische Ausbildung, die zur Eintragung in ein kantonales Anwaltsregister oder in das Notariatsregister des Kantons Bern berechtigt. Die Mehrzahl der Mitglieder, Präsidentin oder Präsident sowie Vizepräsidentin oder Vizepräsident inbegriffen, und die Mehrzahl der Ersatzmitglieder müssen über eine abgeschlossene juristische Ausbildung verfügen.

Amts-dauer und
Wahl-behörde

Art. 4 Der Grosse Rat wählt auf Antrag des Regierungsrates die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten sowie die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Kommission für eine Amtsdauer von vier Jahren. Alle sind wieder wählbar.

Sekretariat

Art. 5 ¹Die Sekretärin oder der Sekretär verfügt über eine abgeschlossene juristische Ausbildung und nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

² Sie oder er wird durch die Kommission gewählt.

Geschäfts-
reglement

Art. 6 Die Rekurskommission erlässt zur Ordnung des internen Verfahrens und zur Umschreibung der Aufgaben ihrer Organe ein Geschäftsreglement.

3. Ergänzende Vorschriften über den Strassenverkehr

Verkehrspolizei

Art. 7 ¹Die Ausübung der Verkehrspolizei richtet sich nach dem Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG)¹⁾.

² Bei Strassenbau- und Strassenunterhaltsarbeiten obliegt die Ausübung der verkehrspolizeilichen Aufgaben auch dem mit der Beaufsichtigung und dem Unterhalt der Strassen betrauten Personal des Kantons und der Gemeinden. Kanton und Gemeinden können diese Befugnis unter ihrer Aufsicht der Bauunternehmung oder einer anderen Organisation übertragen.

Auskunfts-
erteilung bei
Widerhandlungen

Art. 8 ¹Bei Widerhandlungen gegen die Strassenverkehrsvorschriften ist die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter verpflichtet, den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden Name und Adresse der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers bekannt zu geben. Sind mehrere Personen als Fahrzeughalterinnen oder Fahrzeughalter eingetragen, trifft die Auskunftspflicht jede dieser Personen.

¹⁾ BSG 551.1

² Ist das Fahrzeug auf eine juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine Einzelfirma immatrikuliert, ist die mit der Führung der Geschäfte betraute Person zur Bekanntgabe von Name und Adresse der Fahrzeugführerin oder des Fahrzeugführers gegenüber den Polizeiorganen des Kantons und der Gemeinden verpflichtet. Sind mehrere Personen mit der Führung der Geschäfte betraut, trifft die Auskunftspflicht jede dieser Personen.

³ Vorbehalten bleibt das Zeugnis- und Auskunftsverweigerungsrecht in sinngemässer Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. März 1995 über das Strafverfahren (StrV)¹⁾.

Gebühren-
nachbezug

Art. 9 Wird mit einer Widerhandlung gegen die Vorschriften über den Strassenverkehr die Gebührenpflicht umgangen, so kann die zuständige Behörde die Gebühr nachträglich veranlagen.

Untersuchungen
von Fahrzeug-
führerinnen und
Fahrzeugführern

Art. 10 ¹Für die Durchführung der im Strassenverkehrsrecht des Bundes vorgesehenen Untersuchungen der Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführer können Vertrauensärztinnen und Vertrauensärzte oder Spezialuntersuchungsstellen bezeichnet werden.

² Es besteht kein Anspruch auf Ernennung zur Vertrauensärztin, zum Vertrauensarzt oder als Spezialuntersuchungsstelle.

³ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Ernennungsvoraussetzungen.

Spezielle Kontroll-
schildnummern

Art. 11 ¹Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung einer bestimmten Kontrollschildnummer. Die Kontrollschilder werden leihweise abgegeben.

² Erfolgt die Zuteilung von Kontrollschildnummern auf besonderen Wunsch der Fahrzeughalterin oder des Fahrzeughalters ausserhalb der ordentlichen Zuteilungskriterien, so wird für die Benützung der speziellen Kontrollschildnummer und deren Zuteilung neben den ordentlichen Gebühren eine besondere Abgabe erhoben. Abgabepflichtig ist die Fahrzeughalterin oder der Fahrzeughalter.

³ Die Zuteilung erfolgt durch die zuständige Behörde unter Erhebung pauschaler Gebühren und Abgaben. Die Sonderabgabe für die Zuteilung einer Kontrollschildnummer auf besonderen Wunsch beträgt in diesem Fall höchstens 100 000 Franken je Nummer. Der Regierungsrat legt die Gebühren und Abgaben durch Verordnung fest.

⁴ Die Zuteilung kann durch die zuständige Behörde auch an meistbietende Personen mittels Versteigerung oder versteigerungähnlichen Verfahren ohne Begrenzung der Abgabehöhe erfolgen.

¹⁾ BSG 321.1

⁵ Die Übertragbarkeit von Kontrollschildnummern zwischen Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern wird eingeschränkt und an eine Abgabe bis höchstens 100 000 Franken gebunden. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die Voraussetzungen.

Auskunft über
Fahrzeughalterinnen und
Fahrzeughalter

Art. 12 Namen und Adressen von Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern können der Öffentlichkeit für Abfragen im Einzelfall über eine kostenpflichtige Telefonauskunft rund um die Uhr zugänglich gemacht werden.

Weitergabe
von Daten
des Strassenverkehrs im
Abrufverfahren
an Dritte

Art. 13 ¹Der Kanton Bern kann Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, welche Plattformen für Abrufverfahren von fahrzeugbezogenen Daten des Strassenverkehrs selber oder in Zusammenarbeit mit Dritten betreiben, beitreten oder sich an solchen beteiligen.

² Wird der Datenzugriff gegen eine Abgabe gewährt, so ist der Kanton Bern an einem allfälligen Ertragsüberschuss des Datenverkaufs angemessen zu beteiligen.

Verkauf
von Daten
des Strassenverkehrs an Dritte

Art. 14 Liegt bei der Weitergabe von fahrzeugbezogenen Daten des Strassenverkehrs an Dritte der Nutzen überwiegend bei den Datenempfängerinnen und Datenempfängern, so kann für die Datenerlieferung neben den ordentlichen Kosten und Gebühren eine zusätzliche, vertraglich vereinbarte Abgabe erhoben werden.

Besondere
sportliche
Veranstaltungen
auf öffentlichen
Strassen

Art. 15 Lauf- und marschsportliche Veranstaltungen, sportliche Veranstaltungen mit fahrzeugähnlichen Geräten, Wettkämpfe und dergleichen auf öffentlichen Strassen sind nur mit Bewilligung der zuständigen Behörden gestattet.

4. Verwendung von Motorfahrzeugen ausserhalb der öffentlichen Strassen

Grundsatz

Art. 16 Die Verwendung von Motorfahrzeugen im Sinne der eidgenössischen Gesetzgebung über den Strassenverkehr ist ausserhalb der öffentlichen Verkehrsflächen grundsätzlich verboten.

Ausnahmen

Art. 17 ¹Ausgenommen sind Motorfahrzeuge, die verwendet werden für

- a Armee, Zivilschutz, Organe der Gesamtverteidigung und Katastrophenhilfe,
- b Polizei,
- c Feuerwehr, Ölwehr,
- d Sanität, Rettungswesen, medizinischen Betreuungsdienst,
- e Land- und Forstwirtschaft einschliesslich Gartenbau,
- f Hoch- und Tiefbau einschliesslich Strassenunterhalt,

- g* Bau- und Unterhalt von Anlagen,
- h* werkinternen Verkehr in Betrieben,
- i* Zufahrten innerhalb privater Grundstücke,
- k* Ausbildung von Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung die weiteren Ausnahmen. Er legt Art, Umfang und Voraussetzungen für Ausnahmegewilligungen fest.

5. Strafen

Art. 18 Verstösse gegen die Artikel 8 und 16 werden mit Busse bestraft.

6. Vollzug

Art. 19 ¹Der Regierungsrat bezeichnet die für den Vollzug oder den Abschluss von Verträgen zuständigen Behörden und erlässt die weiteren Ausführungsbestimmungen zum Vollzug des eidgenössischen Strassenverkehrsrechts oder dieses Gesetzes.

² Er kann Regelungsbefugnisse, die ihm durch dieses Gesetz übertragen sind, ganz oder teilweise an die zuständige Direktion übertragen, soweit die Kantonsverfassung und dieses Gesetz die Übertragung nicht ausschliessen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 20 Das Gesetz vom 12. März 1998 über die Besteuerung der Strassenfahrzeuge (BSFG) wird wie folgt geändert:

Art. 10 ¹Unverändert

² Bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 Kilogramm wird für jede weitere Tonne ein Zuschlag erhoben, der jeweils 86 Prozent des Steuersatzes der vorangehenden Tonne entspricht. Für Anhänger mit einem höheren Gesamtgewicht wird die Normalsteuer zum Betrag eines Anhängers mit 3500 Kilogramm Gesamtgewicht erhoben.

³ und ⁴ Unverändert.

Art. 17a (neu) Der Regierungsrat oder die von ihm bezeichnete Behörde kann mit Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughaltern hinsichtlich Fahrzeugflotten, bei denen sich der Standort der Fahrzeuge aufgrund ihres interkantonalen oder internationalen Einsatzes nur mit sehr grossem Verwaltungsaufwand erheben lässt, Abkommen über pauschale Verkehrsabgaben für diese Fahrzeuge treffen.

Anderung
eines Erlasses

Abkommen über
pauschale
Verkehrs-
abgaben

Aufhebung
von Erlassen

Art. 21 Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Kantonales Strassenverkehrsgesetz vom 4. März 1973 (KSVG) (BSG 761.11),
2. Dekret vom 10. Mai 1972 über die Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführern (BSG 761.121).

Inkrafttreten

Art. 22 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 27. März 2006

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Koch*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 30. August 2006

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Kantonalen Strassenverkehrsgesetz (KSVG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1698 vom 13. September 2006:

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2007